



JSD/P250726

## **Erläuterungen zur kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnis- sen [10. Juni 2025] (VSMS BS; SG 510.150.)**

### **1. Ausgangslage**

Minderheiten sind in den letzten Jahren in Europa wiederholt zum Ziel gewaltsamer Aktionen oder entsprechender Planungen und Vorbereitungshandlungen geworden. Als Beispiele in diesem Zusammenhang können etwa das versuchte Attentat auf die jüdische Synagoge in Halle (Deutschland) vom 9. Oktober 2019 und ein Vorfall in der Schweiz anfangs März 2024 genannt werden, bei welchem ein orthodoxer Jude auf offener Strasse in der Zürcher Innenstadt durch einen Jugendlichen niedergestochen wurde. Auch im Kanton Basel-Stadt kam es erst jüngst zu antimuslimisch und antisemitischen Vorfällen: So wurde Ende August 2024 vor der Albanischen Paqja Moschee im Kleinbasler Rosentalquartier ein abgetrennter Schweinekopf zurückgelassen und Ende Februar 2024 eine israelische Fahne der Basler Synagoge durch zwei Personen entwendet und angezündet. Gemäss der Beurteilung des Nachrichtendienstes des Bundes (nachfolgend: NDB) sind insbesondere jüdische und muslimische Personen und Einrichtungen einer erhöhten Bedrohung durch terroristische bzw. gewaltextremistische Aktionen ausgesetzt. In dieser Situation haben bestimmte Minderheiten, namentlich die jüdischen Gemeinschaften, die Kantone und den Bund ersucht, den polizeilichen Schutz zu verstärken und sich an den hohen Kosten zu beteiligen, die sie für Sicherheitsmassnahmen beim Objekt- und Personenschutz aufbringen.<sup>1</sup>

Gestützt auf die vorerwähnten Entwicklungen der vergangenen Jahre und um dem damit verbundenen erhöhten Schutzbedürfnis gewisser Minderheiten angemessen Rechnung tragen zu können, hat der Bundesrat in der Form der Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen vom 9. Oktober 2019 (VSMS; SR 311.039.6) eine rechtliche Grundlage geschaffen. Der Bund hat gestützt auf die Bestimmungen der VSMS nun die Möglichkeit, an Organisationen, die Massnahmen in der Schweiz durchführen um bestimmte Minderheiten vor Angriffen zu schützen, die im Zusammenhang mit terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Aktivitäten im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a und e des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121) stehen, Finanzhilfen auszurichten. Mit dem Erlass der VSMS teilte der Bund im erläuternden Bericht vom 20. September 2019 dazu gleichzeitig seine Erwartung mit, dass auch die Kantone inskünftig entsprechende finanzielle Unterstützungsleistungen zugunsten von solchen Organisationen erbringen sollen. Der Bund selbst budgetierte für den Minderheitenschutz zunächst schweizweit jährlich 500'000 Franken. Dieser Betrag wurde gemäss Medienmitteilungen des Bundes vom 13. April 2022, 21. August 2024 und jüngst vom 14. Mai 2025 zwischenzeitlich gar auf 6 Millionen Franken erhöht.

---

<sup>1</sup> Vgl. zum ganzen Abschnitt Ziff. 1 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. September 2019 zur Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (nachfolgend: Erläuternder Bericht vom 20. September 2019 zur VSMS) sowie in Bezug auf die vier erwähnten Vorfälle die entsprechende im Internet abrufbare Online-Medienberichterstattung.

Mit Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend kantonale Beiträge zur Sicherheit von Minderheiten, welcher mit Beschluss Nr. 23/16/18.5G des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt vom 19. April 2023 an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt überwiesen worden ist, bitten die Anzugsstellenden den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unter anderem zu prüfen und zu berichten, ob ein klares Verfahren geschaffen werden könne, damit religiöse und andere Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen dem Kanton Basel-Stadt inskünftig bei Bedarf Anträge zur Unterstützung ihrer Sicherheitsbestrebungen unterbreiten können. Die Anzugstellenden führen in diesem Zusammenhang im Wesentlichen aus, dass der Bund per 2023 die Gelder erhöht habe, die er seit Erlass der VSMS bzw. per 2020 zur Mitfinanzierung von Schutzmassnahmen zur Verfügung stelle. Die Kantone Bern und Zürich hätten vor Kurzem in ähnlicher Manier wie der Bund Verordnungen erlassen, welche die Mitfinanzierung durch den Kanton ermöglichen und das Antragsverfahren regeln würden. Im Kanton Basel-Stadt sei hingegen nicht geklärt, wie religiöse oder andere Minderheiten Anträge stellen könnten. Zu betonen sei jedoch, dass der Kanton Basel-Stadt dennoch schweizweit eine Vorreiterrolle innehat, habe er schliesslich bereits im Jahr 2018 ein Projekt «Jüdische Sicherheit Basel» lanciert und in diesem Zusammenhang bauliche bzw. technische Massnahmen und den Ausbau polizeilicher Präsenz finanziert. Wie allerdings Gemeinschaften, die in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt worden seien, Anträge stellen könnten, würde es aus Sicht der Anzugstellenden nun zu klären gelten.

Ein Rechtsvergleich mit den anderen Kantonen hat ergeben, dass die Kantone Bern, Zürich, Aargau und Genf bereits dem Beispiel des Bundes gefolgt sind und entsprechende Rechtsgrundlagen zum Zwecke des Schutzes von besonders gefährdeten Minderheiten erlassen haben. So hat der Kanton Bern am 22. April 2020 die kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (SMSV; BSG 551.213) verabschiedet, welche am 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Der Kanton Aargau hat den Minderheitenschutz in § 61a des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005 (PoIG AG; SAR 531.200) verankert. Diese Bestimmung ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Am 22. Juni 2022 hat des Weiteren der Kanton Zürich die kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (KVSMS; LS 551.2) beschlossen, welche am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist. Zu guter Letzt hat der Kanton Genf am 17. November 2023 das «Loi sur les mesures visant à promouvoir la sécurité des minorités ayant un besoin de protection particulier» (LSMP; rsGE E 4 60) verabschiedet, welches am 20. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

## **2. Grundzüge der Regelung und Rechtsgrundlagen**

Mit der vorliegenden Verordnung (VSMS BS) wurde auch im Kanton Basel-Stadt die rechtliche Grundlage geschaffen, damit durch diesen im Rahmen eines einfachen, raschen und klaren Verfahrens künftig finanzielle Beiträge an Organisationen entrichtet werden können, die Schutzmassnahmen zugunsten von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen erbringen. In der neu geschaffenen Verordnung werden viele der in der VSMS getroffenen Regelungen übernommen. So können vom Kanton Basel-Stadt insbesondere dieselben Massnahmen zum Schutz von Minderheiten finanziell unterstützt werden und auch der Beitragsempfängerkreis entspricht demjenigen, welcher in der VSMS definiert ist. Abweichend wurde hingegen der Umfang der anrechenbaren Kosten einer Massnahme geregelt, welcher vom Kanton übernommen werden kann. Während die Finanzhilfe des Bundes gemäss Art. 7 VSMS höchstens 50% der anrechenbaren Kosten einer Massnahme beträgt, kann der Kanton für dieselbe Massnahme komplementär zum Bund 60% des gesprochenen Bundesbeitrags entrichten und sich demnach mit höchstens 30% an den anrechenbaren Kosten einer Massnahme beteiligen. Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Organisationen nebst der finanziellen Unterstützung durch den Bund und den Kanton eine Eigenleistung im Umfang von mindestens 20% erbringen. Entsprechende Regelungen haben auch der Kanton Bern und Genf in ihren Erlassen vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 SMSV und Art. 5 Abs. 1 LSMP).

Die grundsätzliche enge Anlehnung an die Bestimmungen der VSMS wurde gewählt, um zu gewährleisten, dass ein einfaches Gesuchverfahren geschaffen werden kann, welches einerseits für die Gesuchstellenden keinen wesentlichen zusätzlichen Aufwand verursacht und andererseits auch den Verwaltungsbehörden einen raschen Entscheid über die Gewährung von ersuchten Finanzhilfen ermöglicht, ohne ein umfassendes und zeitintensives Prüfungsverfahren auf Kantonsebene durchführen zu müssen.

Die neu geschaffene Verordnung stützt sich auf das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100). Die Kantonspolizei hat den gesetzlichen Auftrag Massnahmen zu treffen, um unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zu verhüten oder abzuwehren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1). Weiter hat sie auch die Aufgabe, Massnahmen zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung zu treffen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4). Massnahmen gemäss Art. 4 VSMS dienen der unmittelbar drohenden Gefahrenabwehr und haben gleichzeitig eine präventive Funktion, indem sie Straftaten verhindern sollen. Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen finanziellen Beiträge an diese Massnahmen werden somit von den genannten Bestimmungen des PolG umfasst. Gemäss § 72 PolG liegt es in der Kompetenz des Regierungsrates die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Polizeigesetz zu erlassen. Der Erlass der vorliegenden Verfügung erfolgt in Ausübung dieser Kompetenz.

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Verordnung vom 10.06.2025

##### § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen des Kantons zugunsten von Organisationen, die Massnahmen im Kanton durchführen, um Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen gemäss Art. 3 der Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) vom 9. Oktober 2019 vor terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Aktivitäten im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a und e des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) vom 25. September 2015 zu schützen.

Die Umschreibung des Gegenstands lehnt sich bewusst eng an diejenige in Art. 1 VSMS an. Unterstützt werden können danach nur Organisationen, die gestützt auf die Bestimmungen der VSMS vom Bund finanzielle Unterstützung erhalten. Bei den zu schützenden Minderheiten handelt es sich um Minderheiten im Sinne von Art. 3 VSMS.

Die finanzielle Unterstützung ergeht nur zugunsten von Massnahmen, die im Kantonsgebiet durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die vom Kanton mitfinanzierten Massnahmen bzw. Aktivitäten ihre Wirkung auch tatsächlich auf dem Kantonsgebiet entfalten.

##### § 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Auf die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Kanton besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 11. Dezember 2013.

§ 1 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) besagt, dass das StBG für alle Staatbeiträge gilt, die der Kanton Basel-Stadt gewährt. Da die vorliegende Verordnung die Gewährung von Finanzhilfen an Organisationen ermöglichen soll, die Schutzmassnahmen zugunsten von Minderheiten erbringen und es sich bei Finanzhilfen um eine Staatsbeitragsform im Sinne von § 2 Abs. 1 StBG handelt, gelangen die Bestimmungen des StBG zur Anwendung.

Darauf gilt es in § 2 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung hinzuweisen. Ein solcher Hinweis erscheint gerade deswegen wichtig, um bereits im StBG enthaltene Grundsätze zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen nicht zusätzlich auch noch in der vorliegenden Verordnung zu normieren. So richtet sich beispielsweise die Rechtsform der Staatsbeitragsverhältnisse, welche der Kanton mit den Organisationen die Schutzmassnahmen zugunsten von Minderheiten erbringen, nach § 6 StBG. Der Kanton wird im konkreten Einzelfall eine Finanzhilfe mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag gewähren. Auch was beispielsweise die Sicherungsmodalitäten des Beitragszwecks, die Verjährung von Forderungen aus dem Staatsbeitragsverhältnis oder die mit dem Staatsbeitragsverhältnis verbundenen Rechtsmittelmöglichkeiten betrifft, richten sich diese nach den §§ 19 bis und mit 22 StBG.

Dass auf die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Kanton kein Rechtsanspruch besteht, ergibt sich grundsätzlich bereits aus § 3 Abs. 3 StBG. Damit potentielle Gesuchstellende von diesem wichtigen Grundsatz direkt Kenntnis erhalten, ist dieser zusätzlich auch noch in § 2 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung verankert. Der Vollständigkeit halber gilt es in diesem Zusammenhang schliesslich anzumerken, dass der Bund in Art. 5 Abs. 2 VSMS ebenfalls vorsieht, dass kein Anspruch auf Finanzhilfen besteht.

### **§ 3 Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragsempfängerkreis**

<sup>1</sup> Der Kanton kann für sämtliche der in Art. 4 VSMS aufgeführten Massnahmen Finanzhilfen gewähren.

<sup>2</sup> Nicht gewinnorientierte Organisationen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur mit Sitz in der Schweiz können vom Kanton Finanzhilfen erhalten.

Nach § 3 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung kann der Kanton für alle Massnahmen, welche der Bund gemäss Art. 4 VSMS finanziell unterstützt, Finanzhilfen gewähren.

Finanzhilfen des Kantons sind dementsprechend gemäss Art. 4 lit. a VSMS zulässig für Schutzmassnahmen baulicher, technischer oder organisatorischer Art zur Verhinderung von Straftaten. Bauliche Massnahmen sind passive Vorkehrungen zur Abhaltung von Personen, die Straftaten begehen wollen. Dazu zählen Zäune, Mauern oder Eingangssicherungen. Technische Massnahmen sind namentlich Überwachungskameras oder Alarmanlagen. Solche Massnahmen sind besonders wirksam, weil sie präventiv wirken und bei einem eintretenden Risiko die Gefahrenabwehr stärken. Ausgeschlossen ist Waffentechnik jeder Art. Organisatorische Massnahmen umfassen u.a. die Schaffung eines Sicherheitsverantwortlichen, den Aufbau eines Krisenmanagements und die Einführung eines Krisenplans und einer Krisenorganisation. Diese Massnahmen sind besonders kostenwirksam und effizient, da sie unabhängig von der Gefährdungsart ein rasches und der Situation angepasstes Verhalten der mit dem Schutz von Minderheiten befassten Organisation ermöglichen.

Finanzhilfen des Kantons sind des Weiteren gemäss Art. 4 lit. b VSMS auch für Ausbildungsmassnahmen von Mitgliedern von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr möglich. Zulässig ist die Ausbildung zur Selbstverteidigung. Die Ausbildung an Waffen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54) ist dabei ausgeschlossen.

Alsdann kann der Kanton gemäss Art. 4 lit. c VSMS auch Finanzhilfen für Sensibilisierungsmassnahmen von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen und von Dritten tätigen. Hierunter fallen Massnahmen, mit welchen die Angehörigen besonders schutzbedürftiger Minderheiten oder spezifische Dritte (z.B. Personen aus der näheren Umgebung) über besondere Risiken aufgeklärt und auf spezifische Vorkehrungen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit aufmerksam gemacht werden.

Zu guter Letzt kann der Kanton gemäss Art. 4 lit. d VSMS Kampagnen finanziell unterstützen, welche zum Ziel haben, die Bevölkerung oder bestimmte Bevölkerungsgruppen (beispielsweise Schülerinnen und Schüler, Besucherinnen und Besucher von Freizeiteinrichtungen oder Sportveranstaltungen) über Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen, namentlich hinsichtlich der sie betreffenden Herausforderungen im Sicherheitsbereich, zu informieren.

§ 3 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung ist vom Inhalt her mit Art. 2 VSMS gleichzusetzen. Denn wie bereits in den Erläuterungen zu § 1 der vorliegenden Verordnung festgehalten, kann der Kanton nur Organisationen, welche gestützt auf die Bestimmungen der VSMS vom Bund finanzielle Unterstützung erhalten, finanzielle Unterstützung gewähren. Deshalb wurde auch der in Art. 2 VSMS definierte Beitragsempfängerkreis in der kantonalen VSMS BS vollumfänglich übernommen.

#### **§ 4 Voraussetzung für die Gewährung der kantonalen Finanzhilfen**

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Gewährung von kantonalen Finanzhilfen bildet die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VSMS für eine Massnahme nach Art. 4 VSMS.

<sup>2</sup> Kantonale Finanzhilfen können erstmals für Massnahmen ausgerichtet werden, welche für das Jahr 2025 geplant sind und für welche bis zum 30. Juni 2024 ein Gesuch beim Bund eingereicht wurde.

In Abs. 1 ist der Grundsatz normiert, dass kantonale Finanzhilfen nur denjenigen Gesuchstellenden gewährt werden können, welche für eine konkrete Massnahme bereits einen Bundesbeitrag gestützt auf die VSMS erhalten haben. Die in der Bundesverordnung festgelegten Voraussetzungen sind geeignet, dem Schutzanliegen von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen gerecht zu werden, weshalb es keiner zusätzlichen Ergänzung oder Einschränkung dieser Voraussetzungen in der kantonalen Verordnung bedarf. Indem der Kanton sich auf die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund abstützt, kann zudem ein einfaches und mit wenig Aufwand verbundenes Verfahren (sowohl auf Seiten der Gesuchstellenden als auch auf Seiten der Verwaltungsbehörden) geschaffen werden.

Gemäss Abs. 2 kommt eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton erstmals für Massnahmen in Frage, die für das Jahr 2025 geplant sind. Wie der Bund gewährt der Kanton grundsätzlich keine Finanzhilfen für Massnahmen, welche bereits umgesetzt wurden, sondern nur für zukünftig geplante Massnahmen. Es gilt jedoch Folgendes zu berücksichtigen: Gemäss Art. 10 Abs. 1 VSMS sind Gesuche beim Fedpol spätestens bis zum 30. Juni des Jahres einzureichen, das dem Beginn der unterstützten Massnahme vorausgeht. Das Fedpol wird anschliessend in der Regel bis Ende November des Jahres der Gesuchseinreichung schriftlich mittels anfechtbarer Verfügung über die Gewährung einer Finanzhilfe entscheiden (vgl. Richtlinie für das Verfahren im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Finanzhilfegesuchen in Anwendung der VSMS vom 22. Oktober 2019 [Stand vom 23. August 2024], Ziffer 5.3). Gesuche für Massnahmen, deren Projektstart im Jahr 2025 liegt, waren beim Fedpol folglich bis zum 30. Juni 2024 einzureichen und wurden mit Verfügung des Fedpol von November 2024 beurteilt. Würden Verfügungen des Fedpol erst nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung berücksichtigt werden (somit Verfügungen des Fedpol von November 2025), würde dies dazu führen, dass Gesuchstellende den Kanton Basel-Stadt erst für im Jahr 2026 geplante Schutzmassnahmen um finanzielle Unterstützung ersuchen könnten. Dies wäre nicht im Sinne des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt, welcher möglichst zeitnah Organisationen, welche Massnahmen zugunsten von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen erbringen, finanziell entlasten möchte. Auch wäre eine solche zeitlich verzögerte Ausrichtung der kantonalen Finanzhilfen nicht mit der aktuell gesteigerten Bedrohungslage für Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen vereinbar. Deshalb können Gesuchstellende erstmals gestützt auf Verfügungen des Fedpol von November 2024 um die zusätzliche Gewährung von kantonalen Finanzhilfen ersuchen.

## **§ 5 Begrenzung der Finanzhilfen**

<sup>1</sup> Die kantonale Finanzhilfe beträgt 60 Prozent der vom Bund gewährten Finanzhilfe.

Gemäss § 3 Abs. 2 lit. c StBG setzt die Gewährung von Finanzhilfen u.a. voraus, dass von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie übrige Finanzierungsmöglichkeiten nutzen. Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen haben so beispielsweise Mittel aus dem Vereins- und Stiftungsvermögen, Spenden, Sponsorengelder etc. sowie Mittel durch Kostenbeiträge von Nutzenden und Mitgliederbeiträge zu nutzen. § 5 sieht deshalb vor, dass die kantonale Finanzhilfe im Verhältnis zur Finanzhilfe des Bundes nur 60 Prozent beträgt und stellt damit sicher, dass die Gesuchstellenden sich im Umfang von mindestens 20 Prozent an den anrechenbaren Kosten einer Massnahme beteiligen.

## **§ 6 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Finanzhilfen sind zusammen mit der Verfügung oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 9 Abs. 2 VSMS dem Justiz- und Sicherheitsdepartement einzureichen.

<sup>2</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement nimmt bei Bedarf weitere Sachverhaltsabklärungen vor bzw. kann die eingereichten Gesuche bei Bedarf einer vertieften Überprüfung unterziehen.

Voraussetzung für die Ausrichtung von kantonalen Finanzhilfen bildet die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund, weshalb dem kantonalen Gesuch die Verfügung oder der öffentlich-rechtliche Vertrag des Bundes beizulegen ist. Da die Gesuche um Finanzhilfen für eine bestimmte Massnahme bereits im Bundesverfahren ausführlich geprüft und dabei gemäss Art. 11 Abs. 3 VSMS auch bereits die kantonalen Sicherheitsbehörden konsultiert wurden, erfolgt auf kantonaler Ebene grundsätzlich keine eigenständige inhaltliche Prüfung der Gesuche mehr. Bei Bedarf kann das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt jedoch weitere Sachverhaltsabklärungen vornehmen oder die eingereichten Gesuche einer vertieften Prüfung unterziehen.

Die Gesuchstellenden können das Gesuch beim Generalsekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartements einreichen. Das Generalsekretariat wird bei der formellen Prüfung der Gesuche die Kantonspolizei einbeziehen. Die Kantonspolizei ist mit den Sicherheitsbedürfnissen der Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen bestens vertraut und bereits im Austausch mit den entsprechenden Organisationen steht.

Der Entscheid über die Ausrichtung einer angebehrten Finanzhilfe richtet sich nach den im Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SG 610.100) bzw. in der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012 (Finanzhaushaltsverordnung, FHV; SG 610.110) normierten Finanzkompetenzen (vgl. § 26 FHG und § 25 FHV). Aufgrund des Umfangs der bisher vom Bund gestützt auf die VSMS gewährten Finanzhilfen an Organisationen im Kanton Basel-Stadt ist davon auszugehen, dass der Entscheid über die Ausrichtung von kantonalen Finanzhilfen gestützt auf die vorliegende Verordnung mehrheitlich durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement erfolgen wird (vgl. dazu die veröffentlichte Liste des Fedpol betreffend unterstützte Organisationen: <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/schutz-von-minderheiten.html>, zuletzt abgerufen am 25. April 2025). In den übrigen Fällen wird der Entscheid über die Ausrichtung von kantonalen Finanzhilfen auf entsprechenden Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartements hin durch das finanzkompetente Organ getroffen werden (Regierungsrat oder Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt).

Die Gewährung der Staatsbeiträge erfolgt grundsätzlich mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (vgl. § 6 StBG), in welchem u.a. auch die Auszahlungsmodalitäten festzuhalten sind. Eine Verfügung wird erlassen, wenn den Gesuchstellenden keine kantonale Finanzhilfe gewährt werden kann (vgl. § 22 StBG).

## **§ 7 Pflichten der Gesuchstellenden**

<sup>1</sup> Die Gesuchstellenden erteilen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement alle für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Auskünfte.

<sup>2</sup> Sie teilen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement jede Änderung der Verfügung oder des öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäss Art. 9 Abs. 2 VSMS umgehend mit.

<sup>3</sup> Sie geben dem Justiz- und Sicherheitsdepartement jederzeit Auskunft über die Verwendung der erhaltenen Finanzhilfen und gewähren diesem hierzu Einsicht in ihre Unterlagen.

<sup>4</sup> Sie legen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement nach Abschluss der Massnahme unaufgefordert eine Schlussabrechnung und einen Schlussbericht vor, die über die Verwendung der gewährten finanziellen Unterstützung Auskunft geben.

<sup>5</sup> Sie haben in ihren Jahresberichten und in den öffentlichen Projektunterlagen auf die vom Kanton erhaltene Finanzhilfe hinzuweisen.

Personen, die um die Gewährung von Staatsbeiträgen ersuchen, trifft eine erhebliche Mitwirkungspflicht, wobei diese insbesondere für solche Tatsachen gilt, welche die Gesuchstellenden besser kennen als die Behörden und welche diese ohne deren Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_833/2014 vom 29. Mai 2015 E. 3.3.1). Entsprechend ist in Abs. 1 und Abs. 2 normiert, dass die Gesuchstellenden dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt alle für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Auskünfte zu erteilen haben sowie jede Änderung der Verfügung oder des öffentlich-rechtlichen Vertrags des Bundes umgehend und unaufgefordert mitzuteilen haben.

Abs. 3 und Abs. 4 sind eng an Art. 12 VSMS angelehnt und normieren keine weitergehenden Pflichten der Gesuchstellenden. Betont ist in Abs. 4 lediglich die Erwartung des Kantons, dass die Gesuchstellenden nach Abschluss der Massnahme selbständig und unaufgefordert eine Schlussabrechnung und einen Schlussbericht vorlegen, welche über die Verwendung der gewährten finanziellen Unterstützung Auskunft geben. Die normierten Auskunftspflichten ergeben sich auch bereits aus § 14 StBG.

Die in Abs. 5 normierte Pflicht lehnt sich an Art. 13 VSMS an und bezweckt die Wahrung von Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.

Weiter ergibt sich aus § 14 StBG die Pflicht der Gesuchstellenden, jährliche Kontrollen bzw. Kontrollen nach Abschluss einer Massnahme durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt zu dulden. Mittels solchen Kontrollen wird überprüft, ob der öffentlich-rechtliche Vertrag vereinbarungsgemäss erfüllt wurde. Wird im Rahmen dieser Kontrollen festgestellt, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag durch die Gesuchstellenden nicht vereinbarungsgemäss erfüllt wurde oder dass die Gewährung der Staatsbeiträge auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Gesuchstellenden erfolgte, so kann der Regierungsrat gestützt auf § 19 StBG auf Vertragserfüllung beharren, finanzielle Beiträge kürzen oder diese ganz oder teilweise zurückfordern.